



Fragen und Antworten

**zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in den
ESF-Förderprogrammen
„Fachkräfte sichern“ und „rückenwind+“**

Stand: 03.04.2020

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Verhaltensregeln
- 2 Rahmenbedingungen und Mitteilungspflichten
- 3 Erstattung von Ausgaben

Versionsstand	Änderungshistorie	
03.04.2020	Erste Version	

1. Allgemeine Verhaltensregel

Frage	
1.1	Wie ist mit geplanten Veranstaltungen/Schulungen während der Corona-Pandemie umzugehen?
<p>Projektaktivitäten, bei denen es zu persönlichem Kontakt von Personen kommt (z.B. Workshops, Schulungen, Veranstaltungen) sind bis 30. April 2020 abzusagen. Hierbei sind etwaige behördliche Verlängerungen der Kontaktverbote zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Projektinhalten, die Risikogruppen betreffen, sollte diesbezüglich besonders sorgsam umgegangen werden. Beispielsweise haben Beratungen vorzugsweise telefonisch, online und/oder per E-Mail zu erfolgen.</p> <p>Bei der Risikoeinschätzung sind behördliche Anordnungen und die Hinweise des Robert Koch-Instituts (www.rki.de) zu beachten.</p> <p>Gegebenenfalls sind Einzelfallentscheidungen aufgrund besonderer Umstände vor Ort unabhängig von den allgemeinen Handlungsempfehlungen notwendig. Diese Entscheidungen sind eigenverantwortlich und aussagekräftig zu dokumentieren. Dabei muss der Zuwendungszweck weiterhin beachtet werden.</p>	

2. Rahmenbedingungen und Mitteilungspflichten

Frage	
2.1	Wie lange gelten die Ausnahmeregelungen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise?
<p>Vorerst gelten die getroffenen Regelungen bis zum 30. April 2020. Eine Verlängerung bzw. eine situationsbedingte Anpassung wird fortlaufend geprüft. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	
2.2	Welche Mitteilungspflichten gelten für Zuwendungsempfänger?
<p>Es gelten weiterhin die Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5 ANBest-P. Mitteilungen können formlos (per Mail) an das BVA erfolgen.</p>	
2.3	Wann müssen formelle Änderungsanträge (über ZUWES) gestellt werden?
<p>Zunächst sind formlose Änderungsmitteilungen (per Mail) an das BVA ausreichend. Sollte ein formeller Änderungsantrag notwendig sein, wird die zuständige Sachbearbeitung sich mit Ihnen in Verbindung setzen und auffordern einen Änderungsantrag über ZUWES einzureichen.</p>	
2.4	Kann der bewilligte Anteil der Zuwendung an den Gesamtausgaben (=Beihilfeintensität) erhöht werden?
<p>Die maximal zulässige Beihilfeintensität ist durch die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) begrenzt. Die Vorschriften der AGVO werden durch die Corona-Krise nicht außer Kraft gesetzt. Die Beihilfeintensität ist damit weiterhin nach Art. 31 AGVO von der Größe der begünstigten Unternehmen abhängig. Eine Erhöhung, um die Auswirkungen der Corona-Krise zu bewältigen, ist rechtlich nicht zulässig.</p>	
2.5	Teilnehmendeneinkommen kann auf Grund der angeordneten Schulungs-/Veranstaltungsausfälle nicht in der geplanten Höhe erreicht und nachgewiesen werden. Gleichzeitig können die Projektausgaben nicht reduziert werden (Fixkosten, Storno, etc.). Eine Erhöhung der Beihilfeintensität/ des Interventionsatzes ist derzeit nicht möglich. Müssen die ausgefallenen Drittmittel durch Eigenmittel ersetzt werden?
<p>Uns ist bewusst, dass Sie für die Kofinanzierung Ihrer ESF-Projektes zu einen Teil auf private Drittmittel, das sog. Teilnehmendeneinkommen angewiesen sind. Diese Finanzierungsquelle kann bei der vollständigen Absage ganzer Veranstaltungen oder der vermehrten Absage von Teilnehmenden an stattfindenden Veranstaltungen geringer ausfallen als geplant.</p> <p>Der Anteil der Zuwendung an den Gesamtausgaben (= Beihilfeintensität) ist durch die Vorschriften des Wettbewerbsrechts nach oben hin begrenzt. Art. 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bleibt auch während der Corona-Pandemie in Kraft und ist zu beachten. Daher muss nicht erreichtes Teilnehmendeneinkommen nach derzeitigem Stand durch Eigen- oder andere private Drittmittel kompensiert werden, sofern die Gesamtausgaben im Projekt in der bewilligten Höhe anfallen und die Maßnahmen nicht im Rahmen der Projektlaufzeit oder durch Laufzeitverlängerung anderweitig nachgeholt werden können.</p>	
2.6	Die Frist für die Vorlage des Zwischennachweises (30.04.) kann nicht eingehalten werden. Ist eine Fristverlängerung möglich?
<p>Die Frist für die Vorlage der Zwischennachweise für den Berichtszeitraum 01.01.-31.12.2019 kann bei Bedarf bis zum 30.07.2020 verlängert werden. Für die Verlängerung ist eine kurze, formlose Information (per Mail) an das BVA zu senden.</p>	

2.7	Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises kann nicht eingehalten werden. Ist eine Fristverlängerung möglich?
Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises kann bei Bedarf um drei Monate (d.h. Vorlage spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes) verlängert werden. Für die Verlängerung ist eine kurze, formlose Information (per Mail) an das BVA zu senden.	
2.8	Kann die Projektlaufzeit über den 30.06.2022 hinaus verlängert werden?
Nein, die Förderrichtlinie definiert den 30.06.2022 als absolutes Enddatum. Wird der Projektbeginn nach hinten verschoben, muss die ursprünglich geplante Projektlaufzeit ggf. gekürzt werden. Gleiches gilt auch für die zeitweise Unterbrechung des Projektes und die anschließende Verlängerung des Projektes über das ursprüngliche Projektende hinaus.	
2.9	Das Projekt wird bis zum Ende der Corona-Krise unterbrochen. Kann als Ausgleich eine Laufzeitverlängerung für das Projekt beantragt werden?
Die zeitweise Unterbrechung des Projektes und spätere Wiederaufnahme Ihres Projektes ist möglich. Für den Zeitraum der Unterbrechung können in diesem Fall keine Ausgaben abgerechnet werden. Außerdem ist es möglich, für Ihr Projekt einen Antrag auf Verlängerung zu stellen. Bitte beachten Sie dabei, dass die Projektlaufzeit nicht über den 30.06.2022 hinaus bewilligt werden kann. Ebenso kann die bewilligte Zuwendung auf diesem Wege nicht erhöht werden. Bitte halten Sie vor der Stellung eines entsprechenden Änderungsantrages Rücksprache mit Ihrer zuständigen Sachbearbeitung im BVA.	
2.10	Wie ist mit Unterbrechungen der Projektaktivitäten / grundsätzlichen Änderungen des bewilligten Projektkonzeptes umzugehen?
Die Gründe, das Ausmaß und die Folgen der Unterbrechung von Projektaktivitäten sowie die ergriffenen Maßnahmen, um den Zuwendungszweck noch zu erreichen, sind durch den Zuwendungsempfänger gut zu dokumentieren. Wenn durch die Folgen der Corona-Pandemie die Erreichung des Zuwendungszwecks gefährdet ist oder sich das bewilligte Konzept verändert, informieren Sie bitte das BVA.	
2.11	Werden bei Meilensteinänderungen formgebundene Änderungsmitteilungen gemäß der unter ZUWES bereitgestellten Vorlage benötigt?
Nein, eine formlose Mitteilung mit kurzer Begründung per Mail an das BVA ist ausreichend.	
2.12	Ein oder mehrere Meilensteine / gesteckte Projektziele (z. B. geplante Schulungsveranstaltungen) sind auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr erreichbar. Eine zeitliche Verschiebung der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Meilensteine/Ziele ist nicht möglich. Hat das Auswirkungen auf die bewilligte Zuwendung?
Bitte dokumentieren Sie die Gründe für die mögliche Zielverfehlung. Bei der Prüfung der Zielerreichung (z. B. bezogen auf Meilensteine, Anzahl von Teilnehmenden oder begünstigte Unternehmen) werden wir die Einschränkungen der Projektaktivitäten infolge der Corona-Maßnahmen berücksichtigen. Diesbezüglich gilt die Regelung aus dem Informationsschreiben des BMAS vom 17.03.2020. Hierin wurde zunächst bis 30.04.2020 zugesichert, dass Zuwendungsempfänger/innen keine finanziellen Nachteile aufgrund von verzögerter oder nicht vollständiger Zielerreichung durch Corona-bedingte Projektanpassungen haben sollen.	

3. Fragen und Antworten zu Ausgaben

Frage	
3.1	<p>Können Personalausgaben auch dann weiterhin im Projekt abgerechnet werden, wenn das Personal aufgrund der Corona-Einschränkungen nicht mehr wie geplant eingesetzt werden kann?</p>
<p>Sofern Maßnahmen abgesagt oder ausgesetzt werden, Ihr Personal sich aber anderweitig im Sinne des Vorhabens betätigt, können die Personalausgaben anerkannt werden. Darunter sind auch Tätigkeiten zur notwendigen Anpassung des Projekts aufgrund der Corona-Auswirkungen im Sinne des Zweckes zu verstehen (z. B. Konzepterstellung, Entwicklung von Online-Formaten, Kommunikation mit den Teilnehmenden oder begünstigten Unternehmen, Organisation und Abwicklung von Verschiebungen oder Abbrüchen, Vorbereitung und Abstimmung von Änderungsanträgen etc.).</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Personalausgaben tatsächlich anfallen.</p>	
3.2	<p>Können ausnahmsweise Honorarausgaben, welche ein physisches Ergebnis produzieren als direkte Ausgabe - und nicht wie bisher über die Sachkostenpauschale - abgerechnet werden?</p>
<p>Sofern es sich um Maßnahmen zur Fortführung des Projektes trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie handelt, können die dadurch entstehenden Ausgaben als direkte Projektausgaben unter der Ausgabenposition Honorare anerkannt werden, auch wenn dabei ein physisches Ergebnis produziert wird (z. B. Konzeption, Aufbau und Betreiben einer eLearning-Plattform, die Produktion und die Verbreitung von Schulungsvideos etc.).</p> <p>Die Vergabevorschriften und Vorgaben zum maximalen Anteil der Honorarausgaben (50 % der Ausgaben für eigenes Personal) aus den Fördergrundsätzen bleiben hiervon unberührt und sind weiterhin zu beachten.</p>	
3.3	<p>Besteht die Möglichkeit die geplanten Präsenztermine als E-Learnings durchzuführen, obwohl dies so nicht im Antrag verankert ist? Können die dafür anfallenden Ausgaben über das Projekt abgerechnet werden?</p>
<p>Ja, ein kreativer Umgang mit abzusagenden Präsenzveranstaltungen wird begrüßt. Die Abrechnung der Ausgaben ist möglich, sofern die Gesamtbewilligung dadurch nicht überschritten wird. Verschiebungen zwischen Einzelansätzen (Personal- und Honorarausgaben) können dafür von den Zuwendungsempfängern vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, welche Ausgaben grundsätzlich unter die Ausgabenposition Honorare fallen und welche unter die Sachausgabenpauschale zu fassen sind.</p> <p>Die Vergabevorschriften und Vorgaben zum maximalen Anteil der Honorarausgaben (50 % der Ausgaben für eigenes Personal) aus den Fördergrundsätzen bleiben hiervon unberührt und sind weiterhin zu beachten.</p>	
3.4	<p>Wie können Teilnehmendenstunden bei der Durchführung von virtuellen Veranstaltungen dokumentiert werden?</p>
<p>Grundsätzlich gelten die Vorgaben aus der FAQ zur Teilnehmenden-Erfassung für online durchgeführte Veranstaltungen (blended-learning, Onlinemodule, Webinaren etc.) weiterhin.</p> <p>Die Teilnahme wird durch die Teilnehmenden oder Dozenten und den freistellenden Arbeitgeber bestätigt.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass die Teilnehmenden jeweils eine eigene, individuelle Liste führen. Auf dieser ist die Teilnahmedauer (von - bis (Uhrzeit)), das Datum sowie die Bezeichnung der projektbezogenen Maßnahme (Schulungsinhalt mit klar erkennbarem Projektbezug) zu dokumentieren. Die Liste ist vom Teilnehmenden zu unterschreiben. Die Teilnahmelisten der einzelnen Mitarbeitenden können zu festgelegten Terminen beim Arbeitgeber vorgelegt werden, so dass dieser die Listen ebenfalls unterzeichnen kann.</p>	

3.5	<p>Geplante Seminare/Veranstaltungen können nicht mehr innerhalb der Projektlaufzeit durchgeführt werden. Kann die Veranstaltung auch nach Ende der bewilligten Projektlaufzeit durchgeführt werden? Und können die dafür anfallenden Kosten (z. B. Honorarausgaben) noch abgerechnet werden?</p>
<p>Sofern es sich nur um eine/wenige Veranstaltung/en (z. B. die Abschlussveranstaltung) handelt, können die Ausgaben auch nach dem Projektende als zuwendungsfähig anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesamtbewilligung eingehalten wird und die Ausgaben vor der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises nachgewiesen werden.</p> <p>Alternativ zur Verschiebung auf einen Zeitraum nach Projektende, wäre auch ein Ersatz der Präsenzveranstaltung durch z. B. Broschüre, Onlineveranstaltung innerhalb der Projektlaufzeit möglich.</p>	
3.6	<p>Im Falle der Absage von Veranstaltungen könnten seitens der Honorarkräfte Stornokosten in Rechnung gestellt werden – bezogen auf die Fahrt- und Übernachtungskosten, aber auch bezogen auf einen Verdienstausschlag. Können diese ungeplanten und nicht durch den Zuwendungsempfänger zu verantwortenden Mehrausgaben als direkte Projektausgaben abgerechnet werden?</p>
<p>Im Allgemeinen gelten zur Zeit erweiterte Stornierungsrechte für gebuchte Fahrten (Bahn, etc.) und Übernachtungen. Von diesen ist durch die Honorarkräfte Gebrauch zu machen. Dennoch anfallende Kosten für die Stornierung von Fahrten oder Übernachtungen sind aus der Sachausgabenpauschale zu bezahlen.</p> <p>Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, ist zunächst zu prüfen, ob die Honorarkraft zu den vereinbarten Konditionen die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt erbringen kann. Die Honorarausgaben werden in diesem Fall regulär, nur zu einem späteren Zeitpunkt als direkte Projektausgabe in der Ausgabenposition Honorare abgerechnet.</p> <p>Ist eine spätere Leistungserbringung nicht möglich, ist zu prüfen, ob auf Basis des geschlossenen Vertrages eine Zahlung auch bei Absage der Veranstaltung zu leisten ist. Ist dies der Fall, können die Ausgaben als direkte Projektausgabe in der Ausgabenposition Honorare abgerechnet werden. Bitte dokumentieren Sie die von Ihnen vorgenommene Prüfung in diesem Fall nachvollziehbar.</p>	
3.7	<p>Können neue finanzielle Verpflichtungen für das bewilligte Projekt eingegangen werden?</p>
<p>Angesichts der unklaren Situation sollten aktuell keine neuen finanziellen Verpflichtungen für Veranstaltungen/Workshops oder die Bindung von Honorarkräften eingegangen werden. Es sei denn, kostenfreie Stornierungen sind möglich.</p>	